



Geschäftsstelle des Kommunalen Rates  
bei dem  
Ministerium des Innern und für Sport  
Rheinland-Pfalz  
Az.: 17 005-3/331

21. Juni 2017  
Tel.: 06131/163587  
Fax: 06131/16173587

Ergebnisniederschrift über die  
7. Sitzung des Kommunalen Rates  
in der 5. Sitzungsperiode  
am 19. Juni 2017 in Mainz

Sitzungsbeginn: 14.05 Uhr  
Sitzungsende: 14.40 Uhr  
Vorsitz: Staatsminister Roger Lewentz  
Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste Anlage

Tagesordnung	
Tagesordnungspunkte	Unterlagen / Hinweise
1. Niederschrift über die 6. Sitzung vom 30. Januar 2017	übersandt mit Schreiben vom 9. Februar 2017
2. Entwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung LEP IV)	KR 5/82 (Mdl/7) übersandt am 30. Mai 2017
3. Verschiedenes	



**Ergebnisniederschrift über die 7. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 19. Juni 2017 in Mainz**

Herr Staatsminister Roger Lewentz eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass zu dieser Sitzung mit Schreiben vom 30. Mai 2017 ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden ist. Die Bekanntmachung erfolgte im Staatsanzeiger Nr. 21 vom 12. Juni 2017.

Für die Sitzung haben sich entschuldigt:

- Herr Landrat Duppré,
- Herr Landrat Schartz, und sein Vertreter Herr Landrat Schwickert,
- Herr Landrat Dr. Saftig und sein Vertreter Herr Kreisbeigeordneter Hallerbach,
- Herr Oberbürgermeister Dr. Matheis,
- Herr Oberbürgermeister Kissel,
- Herr Oberbürgermeister Ebling und seine Vertreterin Frau Weis,
- Frau Oberbürgermeisterin Kaster-Meurer,
- Herr Oberbürgermeister Labonte und seine Vertreterin Frau Bürgermeisterin Breyer,
- Herr Bürgermeister Dr. Frieden und sein Vertreter Herr Bürgermeister Pauly,
- Frau Bürgermeisterin Birk und ihre Vertreterin Frau Beigeordnete Eder,
- Herr Bürgermeister Spiegler,
- Herr Bürgermeister Schaaf und sein Vertreter Herr Bürgermeister Hollmann,
- Herr Stadtbürgermeister Seebald,
- Herr Petry und sein Vertreter Herr Mack
- Herr Wefelscheid.

Er stellt fest, dass der Kommunale Rat nicht beschlussfähig ist.

Zum Schriftführer beruft er Herr Karl Sander.



**Ergebnisniederschrift über die 7. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 19. Juni 2017 in Mainz**

**TOP 1 Niederschrift über die Sitzung des Kommunalen Rates vom  
30. Januar 2017**

Die Mitglieder erheben keine Bedenken gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 30. Januar 2017.

Die Niederschrift wird von den anwesenden Mitgliedern genehmigt.



**Ergebnisniederschrift über die 7. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 19. Juni 2017 in Mainz**

**TOP 2 Entwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung LEP IV)**

**Drucksache KR 5/82 (Mdl/7)**

Herr Staatsminister Lewentz informiert die anwesenden Mitglieder über den Inhalt und den aktuellen Stand der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms.

Der überarbeitete Verordnungsentwurf liege den Mitgliedern vor und werde nach der heutigen Anhörung dem Innenausschuss zugeleitet.

Mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) setze die Landesregierung die Koalitionsvereinbarung zum Thema Windkraft um. Der Ministerrat habe in seiner Sitzung am 27. September 2016 den Entwurf der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der LEP-Entwurf ab dem 23. November 2016 für die Dauer von sechs Wochen bei den Kreisverwaltungen als untere Landesplanungsbehörden sowie den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte ausgelegt. Die Öffentlichkeit hatte darüber hinaus noch zwei weitere Wochen Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben.

Aufgrund örtlicher Verzögerungen bzw. zunächst fehlerhafter und insoweit nachgeholter öffentlicher Bekanntmachungen bei vier von insgesamt 36 Auslegungsstellen endete die letzte Rücklauffrist für die Öffentlichkeitsbeteiligung am 24. März 2017.

Im gleichen Zeitraum wie die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte das schriftliche Beteiligungsverfahren, insbesondere der Träger öffentlicher Belange, der kommunalen Gebietskörperschaften und der angrenzenden Bundesländer. Die Ortsgemeinden wurden über die Ebene der Verbandsgemeinden beteiligt.

Das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren sei nunmehr abgeschlossen. Die im Ministerium des Innern und für Sport angesiedelte Abteilung Landesplanung habe sämtliche Stellungnahmen ausgewertet und einer Abwägung unterzogen. Im Ergebnis wurde der Entwurf der Rechtsverordnung nur geringfügig überarbeitet.

Da es sich hierbei nicht um inhaltliche Änderungen der Regelungen handele, ergebe sich keine Notwendigkeit einer erneuten Offenlage.

Für den überarbeiteten Entwurf der Dritten Teilfortschreibung haben zwischenzeitlich eine zweite Ressortanhörung sowie die rechtsförmliche Prüfung durch das Justizministerium stattgefunden.



**Ergebnisniederschrift über die 7. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 19. Juni 2017 in Mainz**

Im Rahmen dieses Verfahrens gingen insgesamt rund 800 Rückäußerungen ein.

Diese umfassten sowohl Anregungen und Bedenken als auch Zustimmungen und reine Kenntnisnahmen.

Aus dem Bereich der kommunalen Familie lägen insgesamt rund 390 Stellungnahmen vor. Bezüglich 270 dieser Rückmeldungen erfolgte Zustimmung zum LEP-Entwurf bzw. wurden keine Bedenken vortragen.

Die Landesregierung habe zudem 27 Stellungnahmen von Bürgerinitiativen sowie von Umwelt- und Naturschutzverbänden erhalten.

Die im Anhörverfahren insgesamt vorgebrachten Anregungen und Bedenken bezogen sich schwerpunktmäßig auf die folgenden Ziele:

- Z 163 h (Abstände): rd. 340 Eingaben, davon 70 aus der kommunalen Familie;
- Z 163 d (Ausschlussgebiete): 320 Eingaben, davon rd. 60 aus der kommunalen Familie;
- Z 163 i (Rückbau und Repowering): 270 Eingaben, davon rd. 40 aus der kommunalen Familie;
- Z 163 g (räumlicher Verbund): 270 Eingaben, davon über 30 aus der kommunalen Familie.

Zahlreiche Stellungnahmen aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren betreffen Nachforderungen im Sinne von Verschärfungen der LEP-Vorgaben gegenüber Windenergieanlagen. So wurden im Wesentlichen von Naturschutzverbänden, Bürgerinitiativen und Privatpersonen, aber auch von kommunaler Seite insbesondere folgende Forderungen vorgebracht:

zu Z 163 d (Ausschlussgebiete):

- Genereller Ausbaustopp für Windenergieanlagen im Wald allgemein
- Ausschluss sämtlicher Natura 2000-Gebiete und Naturparke
- Einrichtung von Pufferzonen um besonders geschützte Gebiete, Freihaltbereich von 5 km entlang der Nationalparkgrenze
- Ausschlussfestlegung von WSG Zone II + III
- Festlegung weiterer Ausschlussgebiete wie z.B. Vogelzugkorridore, Gebiete mit Vorrang für die stille Erholung des Menschen; Vorranggebiete für Rohstoffnutzung
- Ausschluss der Windkraftnutzung in historischen Kulturlandschaften aller Wertstufen, nicht nur der Zonen 1-2; Aufnahme neuer Kulturlandschaften
- ergänzende Regelung zum Schutz der Welterbestätten in Bezug auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb der Rahmenbereiche als Ziel;

zu Z 163 h (Abstände):

- Erhöhung der Mindestabstände auf 1.500 m bzw. 1.700 m oder dynamische Festlegung der Abstände auf die mindestens 10-fache Höhe der Anlagen



**Ergebnisniederschrift über die 7. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 19. Juni 2017 in Mainz**

- Einführung von Abständen von Windenergieanlagen nicht nur zu Baugebieten, sondern auch zu Bauflächen
- Festlegung von Abständen auch in Bezug auf Einzelhäuser und Splittersiedlungen;

zu Z 163 i (Rückbau und Repowering):

- Streichung oder Herabstufung des Zieles als Grundsatz, da durch das Ziel geringere Abstände als in Ziel 163 h ermöglicht werden und die Höhenentwicklung der Windenergieanlagen unberücksichtigt bleibt;

zu Z 163 g (räumlicher Verbund):

- Rücknahme des Zieles, da damit auch weiterhin der Bau von Einzelanlagen zulässig ist und eine Anlagenbündelung in Windparks umgangen wird.

Die dargestellten, überwiegend von Windkraftbetreibern, Bürgerenergiegenossenschaften und aus der kommunalen Familie vorgebrachten Nachforderungen im Sinne von Zurücknahmen oder Entschärfung der LEP-Vorgaben wurden u. a. wie folgt begründet:

im Bereich Klima:

- die Regelungen stehen im Widerspruch zum Landesklimaschutzgesetz und bedeuten ein Ende der Energiewende
- durch die Zielvorgaben des LEP IV werden die Windenergiepotenzialflächen erheblich reduziert;

im Bereich Wirtschaft und Finanzen:

- mit der Verhinderung des Baues zahlreicher Windenergieanlagen gehen sehr hohe Investitionsabsichten und Einnahmenerwartungen verloren;

im Bereich Planung und Recht:

- durch das Fehlen von Überleitungsvorschriften werden langjährige Planungen obsolet
- die Regelungen widersprechen der kommunalen Planungshoheit
- die Ziele greifen direkt in Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz sowie in Eigentumsrechte ein;

im Bereich Konzeption:

- bei der Ausschlusskulisse fehlt eine Gewichtung der Kriterien und es hat keine Abwägung durch den Ordnungsgeber stattgefunden
- die Zielvorgaben sind vielfach nicht näher bestimmt oder fehlerhaft;

im Bereich Verfahren und Umweltbericht:

- es liegen formelle Verfahrensfehler bei der Offenlage vor
- der Umweltbericht ist mangelhaft und beinhaltet keine Alternativenprüfung.



**Ergebnisniederschrift über die 7. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 19. Juni 2017 in Mainz**

Sämtliche Stellungnahmen wurden detailliert geprüft. Der Umfang der mit Abwägungsvorschlägen versehenen Einzeleinwendungen betrage weit über 1.000 DIN A 4 Seiten. Vorgetragene grundlegende rechtliche Bedenken werden dabei nicht geteilt.

Nach den Abwägungsvorschlägen sei die Konzeption des LEP-IV Entwurfs mit den bisherigen Zielen und Grundsätzen grundsätzlich beibehalten worden; die Ausschlussstatbestände gegenüber Windenergieanlagen seien unverändert.

Daher erfolgte mit Frist zum 19. Mai 2017 die Ressortbeteiligung zum überarbeiteten LEP-Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht. Daneben wurde seitens der Abteilung Landesplanung die nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes erforderliche zusammenfassende Erklärung übersandt. Diese beinhalte Ausführungen zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der erneuten Ressortbeteiligung wurde gegenüber dem Anhörungsentwurf der LEP IV-Entwurf - vorbehaltlich der weiteren Beratungsfolge- insbesondere in folgenden Punkten überarbeitet:

In wenigen Fällen erfolgte eine geringfügige, klarstellende bzw. redaktionelle Modifizierung von Begrifflichkeiten in den Zielen Z 163 d und Z 163 i sowie in einer Tabelle.

So ständen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden könne. Die Einfügung des Wortes „nur“ in Z 163 d sei eine Klarstellung und sei der Ersten Teilfortschreibung des LEP IV entnommen.

In Ziel 163 i sowie in der zugehörigen Begründung wurden die Begriffe „Anlagenzahl“ und „Nennleistung“ durch „Anlagen“ bzw. „Leistung“ ersetzt. In der Begründung zu Z 163 i erfolgte eine Berücksichtigung des Jahresenergieertrages.

In der Begründung zu Z 163 h stelle eine Formulierung nunmehr auf die Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung ab.

Zudem erfolgen weitere Änderungen in den Begründungen zu Z 163 h (Abstandsregelung) und zu Z 163 g (räumlicher Verbund). Die konkrete Abstandsbemessung im LEP-Entwurf entfalle.

In der Begründung zu Z 163 i (Repowering) wurde ein klarstellender Satz



**Ergebnisniederschrift über die 7. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 19. Juni 2017 in Mainz**

bezüglich des Ersatzes genehmigter Anlagen durch planungsrechtlich gesicherte Anlagen eingefügt.

Des Weiteren wurde auch der Umweltbericht in einigen Punkten ergänzt, insbesondere zu Scopingverfahren und Alternativenprüfung.

Die erfolgten Änderungen und Ergänzungen seien jedoch allesamt keine inhaltlichen Änderungen, aus denen sich die Erforderlichkeit einer zweiten formellen Anhörung ergeben würde.

Auch die sich aus der rechtsförmlichen Prüfung ergebenden Hinweise des Ministeriums der Justiz wurden berücksichtigt.

Um aufgrund der langen Planungs- und Projektierungszeiträume dem Gedanken des unternehmerischen Vertrauensschutzes im Rahmen des rechtlich Zulässigen Rechnung zu tragen, hatte sich die Landesregierung bereits im September des vergangenen Jahres für bestimmte immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren auf eine Ausnahmeregelung verständigt.

Die Ausnahmeregelung bezog sich auf Fälle, in denen es nur um die Nichteinhaltung der neuen Abstandsregelungen ging (Ziel 163 h neu). Die Regelung war befristet bis 30. April 2017.

Eine Verlängerung dieses Übergangszeitraums sei nicht erfolgt.

Nach der Beteiligung des Kommunalen Rates sei die anschließende Beherrschungsbeschlussfassung mit dem Innenausschuss in dessen Sitzung am 27. Juni 2017 vorgesehen.

Danach erfolge die Beschlussfassung im Ministerrat, die nach dem derzeitigen Stand für den 4. Juli vorgesehen sei.

Das Landesentwicklungsprogramm werde durch Rechtsverordnung der Landesregierung für verbindlich erklärt. Nach der Ausfertigung erfolge die Bekanntmachung der Landesverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Herr Abteilungsleiter Orth führt zu den Abstandsregelungen aus, dass Windenergieanlagen von reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie von Dorf-, Misch- und Kerngebieten mindestens 1.000 Meter, Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe mindestens 1.100 Meter Abstand einhalten müssen. Zudem verweist er auf die bisherigen Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013 sowie eine entsprechende Novellierung dieses Rundschreibens.

Frau Metzger sieht die Situation etwas skeptisch und vermutet, dass man sich ganz langsam von der Windkraft verabschiede. Bei der Abstandsre-





**Ergebnisniederschrift über die 7. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 19. Juni 2017 in Mainz**

gelung von 1.000 Meter werde es nicht mehr möglich sein weitere Anlagen zu errichten. Die vorgesehenen Regelungen würden es schwerer machen und es würde auf einen größeren Mix von Energiegewinnungsquellen hinauslaufen.

Herr Erbes wirft ein, dass durch die vielen Anlagen die Landschaft schon stark verändert worden sei. Nach seinem Befinden werden aber auch weiterhin Windkraftanlagen gebaut werden. Man müsse dies aber in jedem Einzelfall gut abwägen. Der vorliegende Verordnungsentwurf bilde das gut ab.

Herr Landrat Dr. Hirschberger hätte lieber den Zuständigkeitsweg über die Planungsgemeinschaften gesehen. Derzeit gebe es eine zu große Zuständigkeitsvielfalt.

Er halte die Abstandregelung von 1.000 m für gerechtfertigt, da man die Anlagen doch schon stark höre. Auch der Schattenwurf sei beträchtlich. In einigen Bereichen sei auch nochmals die Windhöffigkeit zu prüfen. Insgesamt müsse ein gesellschaftspolitischer Konsens und die Akzeptanz gefunden werden.

Her Minister Lewentz ergänzt, dass man mit diesen Regelungen innerhalb der Koalition einen Kompromiss gefunden habe. Es werde auch weiterhin Windkraftanlagen geben.

Auf die Frage von Herrn Zimmer teilt Herr Orth mit, dass das Gebiet des Nationalparks ausgenommen sei. Für Anlagen außerhalb dieses Gebietes gebe es keine pauschalen Abstandsregelungen.

Herr Erbes fragt, ob beim Rückbau von Anlagen auch die Fundamente betroffen seien. Herr Orth bestätigt, dass beim Rückbau auch die Fundamente zurückgebaut werden müssen. Diese könnten für neue Windkraftanlagen oftmals nicht verwendet werden.

Herr Bürgermeister Simon verweist nochmals auf die Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes. Zu den planungsrechtlichen Zuständigkeiten habe seine Verbandsgemeinde schon frühzeitig Regelungen getroffen. Auch habe man schon selbständig die Abstände auf 1.000 Meter festgelegt.

Zu der Frage des Repowering erläutert Herr Orth, dass dies möglich sei. Dies könne aber nur aufgrund kommunaler Planung geschehen. Diese Aufgabe läge einzig beim Bauleitplanungsträger.

Herr Ortsbürgermeister Martin gibt zu bedenken, dass man auch mit einer Abstandsfläche von 800 Meter hätte leben können.

Das Problem mit den Wildtieren sehe er nicht so, da sich auch Greifvögel in der Nähe der Windenergieanlagen angesiedelt haben.



**Ergebnisniederschrift über die 7. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 19. Juni 2017 in Mainz**

Herr Reitzel merkt an, dass sowohl die Kommunen als auch die Betreiber solcher Anlagen politische wie auch finanzielle Interessen haben. Das Ganze müsse in einem ausgewogenen Verhältnis stattfinden.

Herr Minister Lewentz ergänzt, dass man weiterhin alternative Energiequellen suche und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Energieanlagen hinbekommen müsse. Zum Glück sei man von der Atomkraft weg und habe den Blick auf saubere Energieanlagen gerichtet. Derzeit sei man in einer Übergangsphase und mit der 3. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes auf einem guten Weg.

**Ergebnis:**

Von den anwesenden Mitgliedern des Kommunalen Rates wird der "**Entwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung LEP IV)**" zur Kenntnis genommen.



**Ergebnisniederschrift über die 7. Sitzung  
des Kommunalen Rates am 19. Juni 2017 in Mainz**

**TOP 3 "Verschiedenes"**

Die nächste Sitzung des Kommunalen Rates ist für Montag,  
den 25. September 2017, 14.00 Uhr, vorgesehen.

Die Sitzung endet um 14.40 Uhr.

Roger Lewentz  
Staatsminister  
Vorsitzendes Mitglied  
des Kommunalen Rates

Karl Sander  
Schriftführer